

Statuten

Verein Gemeindegader Emmental (VGE)

Alle Personen und Ämterbezeichnungen in den Statuten gelten für Personen beider Geschlechter

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Gemeindegader Emmental" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz befindet sich am Sitz des Regierungsrates Emmental.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

1. Er wahrt die Berufsinteressen und bringt unsere Anliegen gegenüber dem Regierungsrat, der Region Emmental und des Gemeindegaderverbandes Kanton Bern ein.
2. Er bildet eine Plattform für die Durchführung von ERFA-Tagungen zu allen Gemeindegadertätigkeiten (gesamt, oder Sparten- resp. und regionenweise).
3. Er bildet eine Plattform für Informationsveranstaltungen für kantonale und regionale Institutionen, ausserhalb der Zuständigkeit des Regierungsrates.
4. Er bildet eine Plattform für Erfahrungsaustausch, Informationen und Hilfe unter den Mitgliedern.
5. Er ist Ansprechpartner für die Qualifikationsverfahren der Lernenden in den Gemeindegaderverwaltungen.
6. Er pflegt die Geselligkeit und den Kontakt zu den „Ehemaligen“ mit mindestens einer gemeinsamen Veranstaltung pro Jahr. Dies lässt Spielraum für die Weiterführung bisheriger regionaler Kontakte und Zusammenkünfte.

Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder des VGE können aufgenommen werden:

- a) Wer als Gemeindegader im Verwaltungskreis Emmental tätig ist. Ihnen gleichgestellt sind ordentliche Stellvertreter.
- b) Inhaber leitender Stellen im Regierungsrat und anderen kantonalen Verwaltungseinheiten im Verwaltungskreis Emmental, sofern die Tätigkeit einen engen Zusammenhang zu dem Vereinszweck, resp. den Vereinsinteressen aufweist.
- c) Ehemalige Mitglieder, welche sich im Ruhestand befinden.
- d) Mitglieder, welche aus dem öffentlichen Dienst ausgetreten sind, oder sich anderen (Nichtkader)-Aufgaben zuwenden.
- e) Gemeindegader, welche ausserhalb des Verwaltungskreises Emmental tätig sind.

Eintritt, Austritt und Ausschluss

Art. 4

Das Eintrittsbegehren erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, mindestens 1 Monat vor Ablauf des Vereinsjahres.

Ausgeschlossen werden durch den Vorstand Mitglieder, welche trotz Mahnung zwei Mal den Mitgliederbeitrag nicht entrichten. Über übrige Ausschlussgründe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 6

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Im 1. Halbjahr des Kalenderjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vorher, unter Beilage der Traktandenliste.

Zusätzliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt. Innert eines Monats sind Mitgliederversammlungen anzusetzen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden beim Vorstand um eine solche nachsuchen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Präsidenten
- b) die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) die Wahl der Kontrollstelle
- d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- f) die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- g) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ab Fr. 5'000.--
- h) der Ausschluss von Mitgliedern gestützt auf Art. 4
- i) die Genehmigung und Änderung der Statuten
- k) die Auflösung des Vereins
- l) die Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Vorstand

Art. 7

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern und wird für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier sowie 1 bis 5 Mitglieder ohne feste Aufgabe. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird nach Möglichkeit eine Vertretung der verschiedenen Kaderfunktionen und der Wahlkreise der Region Emmental angestrebt.

Die Vertretung des Vereins nach aussen erfolgt kollektiv zu zweien. Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung fest.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 8

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Umsetzung des in Art. 2 umschriebenen Zwecks
- b) die Wahrung der Vereinsinteressen
- c) die Aufnahme von Mitgliedern
- d) der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4
- e) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und die Ausführung deren Beschlüsse

- f) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- h) die Einladung zu Veranstaltungen, diese kann selektiv erfolgen.
- i) die Einsetzung von Arbeitsgruppen

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Alle Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Zuständigkeiten

Art. 9

Der Präsident leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er ordnet die Sitzungen des Vorstandes an. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Kassier besorgt das Finanzielle des Vereins.

Der Sekretär führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und erledigt alle weiteren schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Kontrollstelle

Art. 10

Die Kontrollstelle wird für zwei Jahre gewählt und besteht aus zwei Mitgliedern. Diese prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet über das Ergebnis zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Finanzielles

Art. 11

Zur Deckung der Ausgaben wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag von maximal Fr. 50.-- erhoben.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Auflösung

Art. 12

Für die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über die Verwendung eines auf diesen Zeitpunkt vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Schlussbestimmungen

Art. 13

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. März 2010 beraten und angenommen; sie ersetzen die Statuten vom 20. August 1998.

Verein Gemeindegader Emmental

sig. Christian Berger, Präsident Yvonne Oeschger, Sekretärin